

geänderter Beschluss:

Der Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012 (einschließlich aller angenommenen Änderungsanträge) wird wie folgt geändert:

Änderung ~~Rückführung~~ der Festsetzung 6.4 in die ursprüngliche Fassung der Stadtverwaltung sowie folgerichtige Anpassung der Festsetzung 6.6 (s. u., *Änderungen kursiv*)

F 6.4 Die Verkehrsunternehmen (Konzessionäre) haben, auch beim Einsatz von Subunternehmern, die folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

[...]

4. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist **der jeweils gültige repräsentative Tarifvertrag gemäß Paragraph 10 (2) Vergabegesetz LSA anzuwenden.**"

F 6.6 Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen ist das neu eintretende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die für die zu erbringende Verkehrsleistung erforderlichen Mitarbeiter des bisherigen Verkehrsunternehmens zu den im **jeweils gültigen repräsentativen Tarifvertrag gemäß Paragraph 10 (2) Vergabegesetz LSA** vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.

Anmerkungen

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sah folgende Änderungen vor:

~~Rückführung der Festsetzung 6.4 in die ursprüngliche Fassung der Stadtverwaltung sowie folgerichtige Anpassung der Festsetzung 6.6 (s. u., *Änderungen kursiv*)~~

F 6.4 Die Verkehrsunternehmen (Konzessionäre) haben, auch beim Einsatz von Subunternehmern, die folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

[...]

4. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist *mindestens ein jeweils gültiger Tariflohn des Verkehrsgewerbes* zu zahlen.

Erläuterung: Zur Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards sind, ungeachtet der Verantwortung des Betreibers des Linienverkehrs, an die Verkehrsunternehmen hohe Maßstäbe bezüglich Verkehrssicherheit und Verbraucherschutz zu setzen. Mangels eindeutiger rechtlicher Normen für Subunternehmen im Linienverkehr sind im Nahverkehrsplan ergänzende Regelungen zu verankern, die diesen Anspruch gewährleisten.

F 6.6 Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen ist das neu eintretende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die für die zu erbringende Verkehrsleistung erforderlichen Mitarbeiter des bisherigen Verkehrsunternehmens zu den *bis dato gewährten Arbeitsbedingungen* zu übernehmen, *soweit sie das bisherige Verkehrsunternehmen freisetzen würde.*

Erläuterung: Die Stadt Halle (Saale) kommt damit ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im ÖPNV, welche überwiegend auch Bürger der Stadt Halle (Saale) sind, nach.